

Dr. Cornelia Ziehm

An die  
Staatsanwaltschaft Koblenz  
Deinhardpassage 1  
56068 Koblenz  
# per beA

15. November 2021

**Strafanzeige wegen des Verdachts der wiederholten Gefährdung  
eines schutzbedürftigen Gebietes gemäß § 329 Abs. 4 StGB (Natura  
2000-Gebiet „Montabaurer Höhe“ in Rheinland-Pfalz)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeige ich Ihnen an, dass ich

1. Herrn Peter Wohlleben,
2. Prof. Dr. Pierre Ibisch,

vertrete. Vollmacht wird anwaltlich versichert.

Herr Wohlleben ist Förster.

Prof. Dr. Ibisch ist Biologe und hat eine Professur für „Nature Conservation“ an der Hochschule für Nachhaltige Entwicklung Eberswalde inne. Er ist überdies Direktor des „Centre for Econics and Ecosystem Management“.

Namens und im Auftrag meiner Mandanten stelle ich hiermit

**Strafanzeige wegen Verdachts der wiederholten Gefährdung  
eines schutzbedürftigen Gebietes nach § 329 StGB,  
insbesondere nach § 329 Abs. 4 StGB, sowie wegen aller  
weiteren in Betracht kommenden Straftatbestände.**

Die Strafanzeige richtet sich gegen

1. den Leiter des Forstamtes [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED], sowie die für den sogleich dargestellten Sachverhalt weiter verantwortlichen Mitarbeiter\*innen des Forstamtes [REDACTED];
2. die in dieser Sache für die Aufsicht über das Forstamt [REDACTED] verantwortlichen Mitarbeiter\*innen der Zentralstelle der Forstverwaltung des Landes Rheinland-Pfalz, Le Quartier Hornbach 9, 67433 Neustadt a.d.W., sowie
3. die insoweit ebenfalls aufsichtlich verantwortlichen Mitarbeiter\*innen des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten (nunmehr: Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität), Kaiser-Friedrich-Straße 1, 55116 Mainz.

Ich bitte um Mitteilung des Aktenzeichens und um Einsichtnahme in die Ermittlungsakten, sobald der Stand der Ermittlungen dies erlaubt.

Ich bitte ferner um Gelegenheit zur etwaigen ergänzenden Stellungnahme, insbesondere nach Akteneinsicht.

Die soeben genannten Personen haben gegen die ihnen obliegende verwaltungsrechtliche Pflicht zur *Durchführung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen* und gegen das *Verschlechterungsverbot* der FFH-Richtlinie entweder durch aktives Tun durch die Vornahme großflächiger Kahlhiebe oder durch Unterlassen verstoßen, indem sie die großflächigen Räumungen auf der Montabaurer Höhe geduldet und nicht untersagt haben. Sie haben durch ihr Tun bzw. Unterlassen vorsätzlich oder mindestens fahrlässig *Lebensräume von nach FFH- und Vogelschutz-Richtlinie besonders geschützter Arten oder nach der FFH-Richtlinie besonders geschützte Lebensraumtypen erheblich geschädigt bzw. teils vollständig zerstört*. Sie haben den Tatbestand des § 329 Abs. 4 Nr. 1, Nr. 2 StGB verwirklicht.

Im Einzelnen:

## I. Sachverhalt

### 1. Natura 2000-Gebiet „Montabaurer Höhe“

a) Auf der Montabaurer Höhe in Rheinland-Pfalz befindet sich das *Natura 2000-Gebiet „Montabaurer Höhe“* (DE-5512-301). In dem Gebiet kommen mehrere nach Anhang I der FFH-Richtlinie 92/43/EWG besonders geschützte Lebensraumtypen sowie nach Anhang II und Anhang V der FFH-Richtlinie besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten vor, unter anderem

- Hainsimsen-Buchenwälder (LRT-Code 9110),
- Waldmeister-Buchenwälder (LRT-Code 9130),
- Erlen- und Eschenauenwälder (Weichholzaunenwälder, LRT-Code 91E0\*),
- Borstgrasrasen (LRT-Code 6230\*),
- Bechstein-Fledermaus,
- Großes Mausohr sowie
- Weißmoos und diverse Torfmoose (z.B. Zweifarbige Torfmoos und Girgensohnsches Torfmoos).

Als Anhang I-Arten nach der Vogelschutz-Richtlinie 79/409/EWG (jetzt 2009/147/EG) kommen unter anderem

- Raufußkauz,
- Schwarzspecht,
- Sperlingskauz und
- Eisvogel

in dem Gebiet vor.

Lebensraum von Raufußkauz, Schwarzspecht und Sperlingskauz sind die Fichtenwälder, Lebensraum des Eisvogels ist insbesondere auch der Biebrichsbach, der zugleich ein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG, § 15 LNatSchG ist (BT-5512-1721-2006).

Die Vorkommen der genannten Lebensraumtypen sowie der genannten Tier- und Pflanzenarten und ihrer genannten Lebensräume im Natura 2000-Gebiet „Montabaurer Höhe“ werden durch

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

sachverständig und detailliert bestätigt und beschrieben.

[REDACTED] ist Biologe und Biodiversitätsforscher. Er ist Inhaber einer Professur für Botanik [REDACTED]

[REDACTED] hat in der Vergangenheit regelmäßig in dem Natura 2000-Gebiet „Montabaurer Höhe“ Begehungen und Kartierungen durchgeführt.

b) Bis heute fehlt es für das Natura 2000-Gebiet „Montabaurer Höhe“ an einer förmlichen Schutzgebietsverordnung, existent ist aber immerhin ein Bewirtschaftungsplan (BWP-2012-06-N).

Dieser Bewirtschaftungsplan, Teil A, S. 7, beschreibt das Gebiet „Montabaurer Höhe“ wie folgt:

*„Die dominierende Waldform ist der Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum), gemischt mit Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum). Der Wald weist großflächig unzerschnittene Bereiche auf und zeichnet sich durch einen hohen Anteil an Alt- und Totholz aus. Zusammenhängende Buchen-Altholzbestände aller Altersklassen, vereinzelt mit über 150 Jahre alten Eichen sind besonders im südlichen Teil vertreten. Entlang der Waldwege sind stellenweise Borstgrasrasen und Zwergstrauchheiden ausgebildet.*

*Wegen ihrer Großflächigkeit und ihres Strukturreichtums mit Quellen und Bachläufen, unterschiedlichen Waldphasen und Lichtungen ist die Montabaurer Höhe von besonderer Bedeutung als Lebensraum für viele spezialisierte Tierarten. Baumhöhlen werden von seltenen und gefährdeten Arten als Quartiere genutzt. Hierzu zählen Schwarz- und Grauspecht, Hohltaube, Raufußkauz und Fledermäuse.“*

Die Gebietsbeschreibung des Bewirtschaftungsplans, Teil A, S. 7, nimmt zudem Bezug auf eine „Anlage 6“ zu dem Plan. Die dortige Abbildung 20 hebt ausdrücklich zum Beispiel die Bedeutung der

*Fichtenwälder des FFH-Gebiets „Montabaurer Höhe“ als Verbreitungsgebiet von Torfmoosen und des Raufußkauzes*

hervor.

c) Die Forstwirtschaft in dem Natura 2000-Gebiet „Montabaurer Höhe“ soll nach dem Bewirtschaftungsplan, Teil B, konkret an

*einer naturnahen Forstwirtschaft ausgerichtet werden.*

Der Bewirtschaftungsplan, Teil B, sieht mit Blick auf den Schutz der einzelnen Waldlebensraumtypen und Arten in dem Natura 2000-Gebiet „Montabaurer Höhe“ unter anderem weiter vor,

- dass die Lebensraumfunktion insbesondere durch Erhaltung und Förderung von Alt- und starkem Totholz sowie durch Erhaltung und Förderung von Horst- und Höhlenbäumen erfolgen soll;
- dass nicht lebensraumtypische Baumarten sukzessive (!) entfernt und nicht neu eingebracht werden sollen;
- dass Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft gefördert werden soll;
- dass forstwirtschaftliche Maßnahmen mit möglichst geringem Energieaufwand und unter Vermeidung einer flächigen Befahrung erfolgen sollen.

c) Das Forstamt [REDACTED] übt auf Grundlage des Landeswaldgesetzes Rheinland-Pfalz die forstfachliche Leitung im Wald auf der Montabaurer Höhe aus,

**Beweis: Zeugnis des Ortsbürgermeisters der Gemeinde [REDACTED],**  
[REDACTED].

Die sogleich beschriebenen forstlichen Maßnahmen sind durch den Leiter des Forstamtes Neuhäusel, [REDACTED], sowie weitere diesseits nicht namentlich bekannte Mitarbeiter\*innen des Forstamtes durchgeführt worden. Sie sind mit Duldung, möglicherweise sogar mit Unterstützung der oben unter Ziffer 2. und Ziffer 3. angezeigten Personen erfolgt.

## 2. Großflächige Räumungen mit schwerem Gerät

An diesseits nicht genau bekannten Tagen, jedenfalls aber in 2020 und in der ersten Hälfte des Jahres 2021 wurden durch Mitarbeiter\*innen des Forstamtes [REDACTED] unter der Leitung des Forstamtsleiters [REDACTED] im Natura 2000-Gebiet „Montabaurer Höhe“ großflächig alte Fichtenbestände geräumt. Die in dem als

### Anlage 1

beigefügten „Foto- und Karten-Dossier zu forstlichen Maßnahmen auf der Montabaurer Höhe (Zeitraum 2020-2021)“ von Prof. Dr. Ibisch gezeigten kahlgeschlagenen Flächen entfallen sämtlich auf das Natura 2000-Gebiet „Montabaurer Höhe“ (siehe **Anlage 1, S. 1**). Betroffen sind direkt auch das im Gebiet gelegene gesetzlich geschützte Biotop „Biebrichsbach“ sowie dessen Einzugsbereich (siehe **Anlage 1, S. 1, 6 ff.**).

Die großflächigen Räumungen wurden mit schweren Gerät und Bodenverdichtungen durchgeführt, es sind zum Teil sogar metertiefe und verdichtete Furchen bzw. Gräben entstanden (vgl. **Anlage 1, Fotos**).

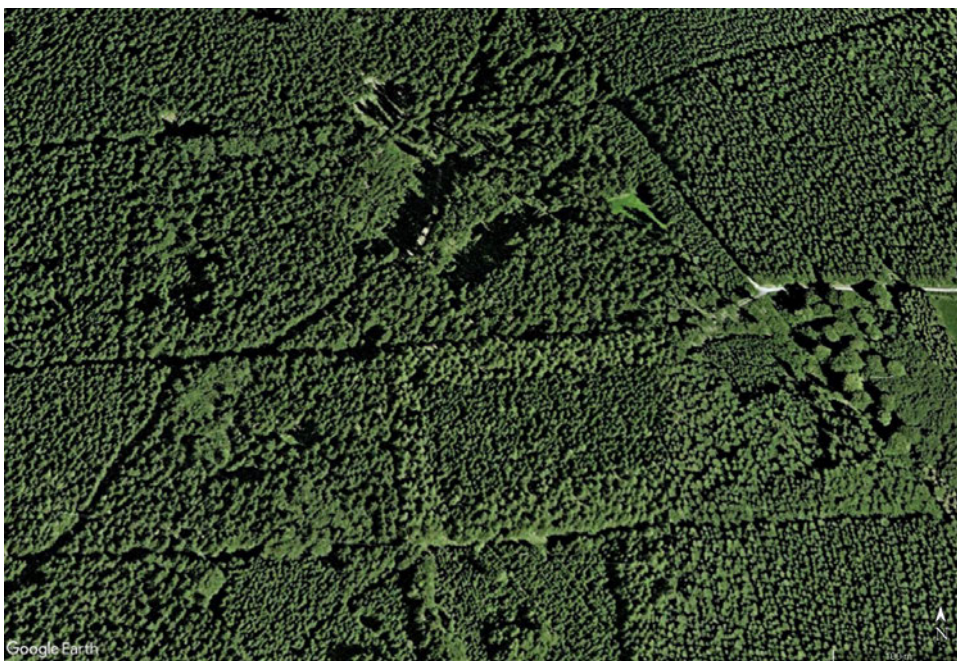
Aktuell zu beobachten ist zudem, dass großflächig unterhalb des Köppel im Natura 2000-Gebiet „Montabaurer Höhe“ (und im Wasserschutzgebiet) neue Monokulturen mit nicht heimischen Baumarten (Douglasie) angelegt worden sind. Die gepflanzten Bäume weisen wegen einer rötlichen Färbung überdies auf eine chemische Behandlung hin (vgl. **Anlage 1, S. 15 f.**).

Die veränderte Situation vor Ort ist zudem eindrücklich anhand von Satellitenbildern erkennbar:

Ausschnitt aus dem Natura 2000-Gebiet 2020



Derselbe Ausschnitt aus dem Natura-Gebiet 2002



**Satellitenbild 2020 – (Situation der letzten Räumung 2021 noch verschärft)**



**Anlage 1, S. 4** lassen sich ferner konkrete Baumverlust-Daten entnehmen.

**3. Erhebliche Schädigungen bzw. Zerstörungen besonders geschützter Lebensraumtypen und Lebensräume besonders geschützter Arten**

Durch die großflächigen Räumungen mit schweren Gerät und Bodenverdichtungen sind Moore und Quellfluren (sogar im oder unmittelbar angrenzend an das Wasserschutzgebiet „Montabaurer Höhe“) zerstört worden, zudem ist der Biebrichsbach erheblich geschädigt worden,

**Beweis:**

- 1. Fotos, Anlage 1,**
- 2. Zeugnis des Herrn Wohlleben, b.b.,**



3. **Zeugnis des Prof. Dr. Ibisch, b.b.,**

4. [REDACTED]

Infolge der großflächigen Schädigungen des Bodens ist es zudem zu erheblichen Verlusten von Humus und Nährstoffen gekommen,

**Beweis:**

1. **Zeugnis des Herrn Wohlleben, b.b.,**

2. **Zeugnis des Prof. Dr. Ibisch, b.b.**

Auf Grund von Begehungen vor Ort nach den erfolgten Räumungen ist insgesamt von erheblichen Schädigungen oder sogar Vernichtungen von FFH-Lebensraumtypen sowie von Lebensräumen von nach FFH- und Vogelschutz-Richtlinie besonders geschützten Arten innerhalb des Natura 2000-Gebiets „Montabaurer Höhe“ infolge der 2020/2021 erfolgten forstlichen Maßnahmen auszugehen,

**Beweis:**

1. **Zeugnis des Herrn Wohlleben, b.b.,**

2. **Zeugnis des Prof. Dr. Ibisch, b.b.,**

3. [REDACTED]

Konkret heißt das:

a) Die Vorkommen des **Lebensraumtyps Borstgrasrasen (Anhang I der FFH-Richtlinie, LRT-Code 6230)** in dem Bereich „S Thiels Hütte“ wurden vollständig zerstört,

**Beweis: Zeugnis des [REDACTED], b.b.**

b) Die durchgeführten großflächigen Räumungen von Fichtenbeständen erfolgten in Nachbarschaft zu den besonders geschützten Laubwald-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie, insbesondere in Nachbarschaft zu den **Waldlebensraumtypen Hainsimsen-**

**Buchenwald (LRT-Code 9110) und Waldmeister-Buchenwald (LRT-Code 9130).**

Dadurch ergeben sich unmittelbare Rückwirkungen der erfolgten Maßnahmen auf diese besonders geschützten Lebensraumtypen:

Die großflächigen Räumungen haben insgesamt in dem Natura 2000-Gebiet zu massiven waldökologischen Verschlechterungen geführt. Es ist nicht nur insgesamt in dem Gebiet zu massiven Verlusten von Humus und Nährstoffen gekommen. Die jetzigen großen Kahlfächen unter Einbeziehung von Fließgewässern und Feuchtgebieten beeinträchtigen darüber hinaus den Landschaftswasserhaushalt insgesamt erheblich. In Folge der Kahlhiebe erhöhen sich die Oberflächentemperaturen (im Sommer vermutlich bis 10°C und mehr im Vergleich zu Waldflächen) und die Verdunstung. Dies wiegt umso schwerer, als die forstlichen Eingriffe unmittelbar nach bzw. während der Extremjahre 2018 - 2020 durchgeführt wurden, die durch außergewöhnliche Trockenheit und Rekordhitze gekennzeichnet waren.

Auf Grund der Großflächigkeit der erfolgten Maßnahmen ist davon auszugehen, dass die **benachbarten Laubwald-Lebensraumtypen, insbesondere Hainsimsen-Buchenwald und Waldmeister-Buchenwald (gelistet in Anhang I der FFH-Richtlinie) durch thermische und hydrische Randeffekte bereits erheblich geschädigt wurden und weiter erheblich geschädigt werden,**

**Beweis:**

1. Zeugnis des Herrn Wohlleben, b.b.,
2. Zeugnis des Prof. Dr. Ibisch, b.b.,
3. Vorlage von Thermobildern.

Durch das Belassen von Totholz bzw. absterbenden Bäumen wäre es möglich gewesen, den Boden vor übermäßiger Erwärmung und Verdunstung zu schützen,

**Beweis:**

1. Zeugnis des Herrn Wohlleben, b.b.,
2. Zeugnis des Prof. Dr. Ibisch, b.b.

c) Aus dem Vorstehenden folgt zugleich, dass die **Lebensräume von nach Anhang II der FFH-Richtlinie besonders geschützten Tierarten** erheblich geschädigt wurden:

Ausweislich des Bewirtschaftungsplans, Teil B, sind die das Natura 2000-Gebiet prägenden Buchenwälder Habitat für die **Anhang II-Arten Bechsteinfledermaus und das Große Mausohr**,

**Beweis: Zeugnis des** [REDACTED]

Der Bewirtschaftungsplan fordert Erhalt und Entwicklung dieser Habitate. Das Gegenteil ist, siehe soeben, durch die erfolgten Maßnahmen der Fall.

d) Die Fichtenwälder sind bzw. waren Lebensraum der nach **Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie besonders geschützten Arten Raufußkauz, Schwarzspecht und Sperlingskauz**.

Durch die großflächigen Fichtenkahlhiebe wurden großflächig die Lebensräume dieser Anhang I-Arten zerstört.

**Beweis: Zeugnis des** [REDACTED]

e) Der Biebrichsbach ist bzw. war Lebensraum der nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie besonders geschützten Art des Eisvogels. Der Bach wurde massiv beeinträchtigt, indem überdies nicht einmal an den Ufern des Bachs Bäume belassen wurde, wurde dieser Lebensraum des Eisvogels zerstört,

**Beweis: Zeugnis des** [REDACTED]

#### **4. Keine FFH-Verträglichkeitsprüfungen durchgeführt**

Vor dem Hintergrund des Vorstehenden bat die Unterzeichnerin die zuständigen Fachbehörden sowie das übergeordnete Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten (nunmehr: Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität) des Landes Rheinland-Pfalz im Mai 2021 um Auskunft betreffend u.a die Ergebnisse von FFH-Verträglichkeitsprüfungen in Bezug auf die fraglichen forstlichen Maßnahmen,

#### **vgl. Anlage 2.**

Eine Reaktion seitens des Landes Rheinland-Pfalz erfolgte im Juni 2021 „gebündelt“ durch die „Zentralstelle der Forstverwaltung“, hier beigefügt als

#### **Anlage 3.**

Es ist mithin davon auszugehen, dass das angefragte Ministerium, dem die Rechtsaufsicht über die Forstverwaltung obliegt, sowie die SGD Nord die Auffassung der „Zentralstelle der Forstverwaltung“ teilen und die fraglichen Maßnahmen des Forstamtes Neuhäusel wenn nicht gefördert, diese jedenfalls aber weder untersagt noch die Durchführung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen verlangt haben.

Tatsächlich ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung zu keinem Zeitpunkt durchgeführt worden. Nach Auskunft der Zentralstelle der Forstverwaltung des Landes Rheinland-Pfalz liege keine FFH-Verträglichkeitsprüfung vor weil „*die ordnungsgemäße Forstwirtschaft nicht als Natura 2000-prüfrelevantes Vorhaben*“ gelte (vgl. Anlage 3).

Einschlägige Dokumente über Kontrollen o.ä. der Aufsichtsbehörde existieren ausweislich Anlage 3 explizit nicht. Die Durchführung von Kontrollen wird noch nicht einmal behauptet.

## **II. Rechtliche Bewertung**

### **1. Objektiver Tatbestand des § 329 Abs. 4 StGB**

Gemäß § 329 Abs. 4 StGB macht sich strafbar, wer unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten in einem Natura 2000-Gebiet einen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck dieses Gebietes maßgeblichen

1. Lebensraum einer Art, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7) oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193) geändert worden ist, aufgeführt ist, oder

2. natürlichen Lebensraumtyp, der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193) geändert worden ist, aufgeführt ist,

erheblich schädigt.

### **2. Erhebliche Schädigungen bzw. Zerstörungen**

Das Tatbestandsmerkmal ist in mehrfacher Hinsicht erfüllt:

- Vorkommen des Lebensraumtyps Borstgrasrasen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind vollständig zerstört worden (siehe oben).
- Vorkommen der Lebensraumtypen Hainsimsen-Buchenwald und Waldmeister-Buchenwald nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind erheblich geschädigt worden (siehe oben).

- Lebensräume der nach Anhang II der FFH-Richtlinie besonders geschützten Tierarten Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr sind erheblich geschädigt worden (siehe oben).
- Lebensräume der nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie besonders geschützten Arten Raufußkauz, Schwarzspecht Sperlingskauz und Eisvogel sind erheblich geschädigt bzw. zerstört worden (siehe oben).

### **3. Verletzung der Pflicht zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen**

Die erheblichen Schädigungen bzw. Zerstörungen sind auch unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten erfolgt:

Eine verwaltungsrechtliche Vorschrift im Sinne von § 329 Abs. 4 StGB ist eine Pflicht, die sich aus einer Rechtsvorschrift ergibt, die dem Schutz vor Gefahren oder schädlichen Einwirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf Menschen, Tiere oder Pflanzen, Gewässer, die Luft oder den Boden, dient (vgl. § 330d Nr. 4a) StGB).

Eine solche Pflicht ergibt sich vorliegend aus § 34 Abs. 1 BNatSchG. Danach sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. § 34 Abs. 1 BNatSchG normiert eine verwaltungsrechtliche Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Der Verweis der Zentralstelle der Forstverwaltung, dass eine „ordnungsgemäße Forstwirtschaft“ keiner FFH-Verträglichkeitsprüfung bedürfe, geht fehl. Denn die „Ordnungsgemäßheit“ der Waldbewirtschaftung verlangt die *Beachtung der geltenden Rechtsordnung* überhaupt (siehe auch Endres, BWaldG, 2014, § 11 Rn. 14). Das heißt, es ergeben sich bundesrechtliche Anforderungen an

forstwirtschaftliche Maßnahmen unter anderem auch und gerade aus dem Naturschutzrecht.

Damit gelten die Vorgaben des FFH-Regimes, also auf nationaler Ebene die §§ 33 ff. BNatSchG und mithin das Erfordernis einer vorherigen FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG. Die Durchführung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG erforderlicher FFH-Verträglichkeitsprüfungen ist vorliegend bewusst unterblieben:

#### **a) Projekte i.S.d. FFH-Rechts**

Grundlage der forstlichen Maßnahmen auf der Montabaurer Höhe sind die Forsteinrichtungen und die in der Regel jährlichen Forstbetriebspläne. Dabei handelt es sich um Projekte und Pläne im Sinne des FFH-Rechts:

Der Projektbegriff wird in der FFH-Richtlinie nicht definiert. Der EuGH orientiert sich zunächst an Art. 1 Abs. 2 UVP-Richtlinie (EuGH, Ur. v. 14. Januar 2010 – C-226/08, NuR 2010, 114 Rn. 38 f.; EuGH, Ur. v. 7. September 2004 – C-127/02, ECLI:EU:C:2004:482 Rn. 24 ff. (Waddenzee; Herzmuschelfischerei). Neben den in den Anhängen der UVP-Richtlinie genannten Vorhaben und Anlagen sind daher Projekte ganz allgemein „sonstige Eingriffe in Natur und Landschaft“, also sämtliche Handlungen, die bei abstrakter Betrachtung die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck eines FFH-Gebietes gefährden können (Fischer-Hüftle, NuR 2020, 84). Auszugehen ist von einem grundsätzlich sehr weiten Projektbegriff (Europäische Kommission, Natura 2000 - Gebietsmanagement; Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, ABI. C 33 v. 25. Januar 2019, S. 24 ff.), der wirkungsbezogen und nicht vorhabenbezogen (BVerwG, Ur. v. 12. November 2014 – 4 C 34.13, BVerwGE 150, 294 Rn. 29 (Müggelsee-Flugroute); Fischer-Hüftle, EurUP, 2021, 42).

„Projekte“ in dem vorliegenden Zusammenhang sind deshalb nicht nur Flächeninanspruchnahmen in Waldgebieten für Straßenbauvorhaben

oder Umwandlungen von Wald für Wohn- oder Gewerbegebiete, vielmehr können „herkömmliche Waldbewirtschaftungsmaßnahmen“ ebenso den Tatbestand des Projektes erfüllen (siehe auch Endres, BWaldG, 2014, § 11 Rn. 5). Zu den vom Projektbegriff erfassten Bewirtschaftungshandlungen gehören überdies nicht nur Art und Ausmaß des geplanten Holzeinschlags, sondern auch besondere Maßnahmen bei Windbruch oder Käferbefall, ferner Bodenkalkung, Wegebau usw. (Fischer-Hüftle, EurUP 2021, 42, 43; ders., NuR 2020, 84, 85).

Die Projekteigenschaft entfällt auch nicht etwa deshalb, weil die fraglichen Tätigkeiten seit vielen Jahren regelmäßig im betreffenden Gebiet ausgeübt und jährlich neu genehmigt werden müssten (EuGH, Urt. v. 7. September 2004 - C-127/02, ECLI:EU:C:2004:482 Rn. 23 ff. (Waddenzee; Herzmuschelfischerei); EuGH, Urt. v. 14. Januar 2010 - C-226/08, ECLI:EU:C:2010:10, Rn. 38 f. (Stadt Papenburg); OVG Bautzen, Beschl. v. 9 Juni 2020 – 4 B 126/19 Rn. 57, juris) oder weil beispielsweise ein Wald seit jeher aktiv von Menschenhand bewirtschaftet und dadurch geprägt worden ist (Fischer-Hüftle, EurUP 2021, 42, 43).

Die Projekteigenschaft einer Handlung hängt ebenso wenig davon ab, ob überhaupt eine Genehmigung erforderlich ist. Denn Projekte dürfen nicht allein deshalb von der Verpflichtung zur Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung befreit werden, weil sie nicht genehmigungspflichtig sind (EuGH, Urt. v. 10. Januar 2016 – C-98/03, NuR 2006, 166 Rn. 43 ff.; Fischer-Hüftle, NuR 2020, 84, 85).

Forstwirtschaftliche Tätigkeiten kommen daher dann als Projekt in Betracht, wenn die Möglichkeit besteht, sie unter anderem anhand von Planungen, Konzepten oder einer feststehenden Praxis auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Schutzgebietes zu überprüfen (BVerwG, Urt. v. 8. Januar 2018 – 9 A 4.13, NuR 2014, 413 Rn. 55). Beispielsweise bilden die üblichen Bewirtschaftungshandlungen und ihr Turnus (etwa jährlich festgesetzte „Hiebssätze“) ein solches Konzept und eine geübte Praxis, so dass es auch nicht entscheidend



darauf ankommt, ob sie Gegenstand einer längerfristigen Planung sind (Fischer-Hüftle, NuR 2020, 84, 85).

Ein *Forstwirtschaftsplan* ist demnach als Projekt im Sinne von § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG, § 18 LNatSchG anzusehen (siehe auch OVG Bautzen, Beschl. v. 9 Juni 2020 – 4 B 126/19 Rn. 58, juris). Er unterliegt damit einer Prüfung auf seine Verträglichkeit mit den für das Schutzgebiet festgelegten Erhaltungszielen, weil er geeignet sein kann, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Diese Eignung ist unter Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips schon dann gegeben, wenn anhand objektiver Umstände nicht ausgeschlossen werden kann, dass das Projekt das fragliche Gebiet erheblich beeinträchtigt (siehe EuGH, Urt. v. 20. Oktober 2005 - C-6/14, ECLI:EU:C:2005:626, Rn. 54 (Kommission ./ Vereinigtes Königreich); EuGH, Urt. v. 7. September 2004 – C-127/02, ECLI:EU:C:2004:482, Rn. 43 f.; Schumacher/Schaper, EurUP 2021, 88, 90).

Die FFH-Verträglichkeitsprüfungspflicht ist aber nicht auf Forstwirtschaftspläne beschränkt. Das FFH-Schutzregime macht sowohl künftige Bewirtschaftungstätigkeiten als auch die Beibehaltung einer früher genehmigten Praxis (siehe EuGH, Urt. v. 29. Juli 2019 – C-411/17, NuR 2019, 548 Rn. 127; Beschl. v. 9 Juni 2020 – 4 B 126/19 Rn. 57, juris) von der Beachtung der Verpflichtungen aus den Richtlinien abhängig und erfordert damit eine Verträglichkeitsprüfung (Fischer-Hüftle, EurUP 2021, 42, 43).

**Der weite Projektbegriff hat insgesamt zur Folge, dass in Wäldern von FFH-Gebieten jede Bewirtschaftung, die geeignet ist, die Erhaltungsziele zu beeinträchtigen, der Verträglichkeitsprüfung unterliegt** (EuGH, Urt. v. 17. April 2018 – C-441/17, NuR 2019, 548 Rn. 122 ff., 128; Fischer-Hüftle, EurUP 2021, 42, 43).

**Zu den FFH-verträglichkeitsprüfungspflichtigen Bewirtschaftungshandlungen gehören dabei nicht nur Art und Ausmaß des geplanten Holzeinschlags, sondern auch besondere Maßnahmen bei Windbruch oder Käferbefall, ferner Bodenkalkung,**

**Wegebau usw.** Das heißt, diese Maßnahmen sind zwar nicht von vornherein in FFH-Gebieten unzulässig. Sie sind aber vor ihrer Durchführung auf ihre Zulässigkeit hin mit Blick auf das geltende FFH-Recht und die konkret für das Gebiet festgelegten Erhaltungs- und Entwicklungsziele zu prüfen. Das ist vorliegend nicht passiert.

## **b) Pläne i.S.d. FFH-Rechts**

Für Pläne i.S.d. FFH-Rechts gilt das im Ergebnis genauso:

Das Bundesnaturschutzgesetz enthält keine Legaldefinition des Planbegriffs. Die Vorschrift des § 36 S. 1 Nr. 2 BNatSchG erfasst nach ihrem Wortlaut Pläne, die bei behördlichen Entscheidungen zu beachten oder zu berücksichtigen sind. Dies sind Pläne, die für die Zulassung schutzgebietsrelevanter Bodennutzungen bedeutsam sein können und deren Festlegungen nachfolgende Zulassungsverfahren beeinflussen.

Erfasst sind auch Planungen mit lediglich verwaltungsinterner Verbindlichkeit. Hierzu zählen die in § 36 S. 2 BNatSchG ausdrücklich genannten Raumordnungspläne, aber auch forstwirtschaftliche Rahmenpläne im Sinne des vormaligen § 7 BWaldG (Meßerschmidt, Bundesnaturschutzrecht, Stand: August 2020, § 36 BNatSchG Rn. 18, 33).

Entsprechendes gilt für die mehrjährigen periodischen Betriebspläne in Gestalt von *Forsteinrichtungen* (siehe auch OVG Bautzen, Beschl. v. 9 Juni 2020 – 4 B 126/19 Rn. 51, juris). Denn eine Forsteinrichtung ist keine bloße Absichtserklärung, sondern eine zehn oder 20 Jahre umfassende Planung, an ihren Vorgaben ist die konkrete Bewirtschaftung sodann auszurichten.

Die Auswirkungen einer Forsteinrichtung auf die Landnutzung sind damit unmittelbar und offensichtlich (Fischer-Hüftle, NuR 2020, 84, 85). Forsteinrichtungen unterfallen folglich dem Planbegriff des FFH-Rechts.

Das heißt, kann nach einer Vorprüfung nicht ausgeschlossen werden, dass die in der Forsteinrichtung vorgesehenen Bewirtschaftungen zu

erheblichen Beeinträchtigungen eines Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, ist auch die Forsteinrichtung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen. So liegt es hier.

#### **4. Vorsatz**

Am Vorsatz kann kein Zweifel bestehen, den Angezeigten war und ist die geltende Rechtslage bekannt, sie haben sich bewusst über sie hinweggesetzt bzw. sie bewusst außer Acht gelassen und erhebliche Schädigungen im Sinne des objektiven Tatbestandes de § 329 Abs. 4 StGB mindestens billigend in Kauf genommen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Cornelia Ziehm  
Rechtsanwältin

Anlagen:

Bewirtschaftungsplan Teil A samt dessen Anlage 6;

Bewirtschaftungsplan Teil B;

Anlagen 1 - 3 der Unterzeichnerin